

Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Kaarst vom 04.05.2015

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 29.04.2015 aufgrund des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV.NRW S. 208), die folgende Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates beschlossen:

Präambel

Nach § 9a der Hauptsatzung der Stadt Kaarst ist ein Integrationsrat einzurichten, wenn gemäß § 27 Abs. 3 GO NRW mindestens 200 Wahlberechtigte dies beantragen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Kaarst.
- (2) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Kaarst.

§ 2 Zusammensetzung

Der Integrationsrat setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen. Fünf Mitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Vier weitere Mitglieder werden aus der Mitte des Rates durch Ratsbeschluss bestellt. Eine Vertretungsregelung zu den bestimmten Ratsmitgliedern ist zulässig. Die Anzahl der Ratsmitglieder verringert sich entsprechend, wenn nach dem Wahlergebnis der gewählten Mitglieder nicht alle Sitze besetzt werden. Entfallen aus anderen Gründen in der laufenden Wahlperiode Sitze der gewählten Mitglieder, muss die Anzahl der bestellten Ratsmitglieder durch einen Ratsbeschluss angepasst werden.

§ 3 Wahlzeit

Die Dauer der Wahlzeit des Integrationsrates entspricht der Wahlzeit des Rates der Stadt Kaarst. Die Integrationsratswahl findet zeitgleich am Tage der Ratswahl statt. Erstmals wird die Wahl am 13.09.2015 gleichzeitig mit der Bürgermeisterwahl durchgeführt. Die erste Wahlperiode beginnt am 21.10.2015.

§ 4 Wahlgane und Aufgaben der Verwaltung

(1) Wahlgane sind: Der/die Bürgermeister/in oder sein/e Vertreter/in im Amt als Wahlleiter/in, der Wahlausschuss der Stadt Kaarst und die Wahl- und Briefwahlvorstände sowie der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Stadtverwaltung. Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die korrekte Ermittlung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses verantwortlich.

§ 5 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest. Er entscheidet über hierzu eingelegte Beschwerden in einer unverzüglich einberufenden weiteren Sitzung innerhalb der Beschwerdefristen im Sinne des Kommunalwahlgesetzes. Es sind entsprechende Niederschriften anzufertigen.

§ 6 Wahlvorstand

Die Wahlvorstände führen die Wahlaufgaben in den kommunalen Urnenwahl- und Stimmbezirken -bis auf die Auszählung der Stimmzettel- durch. Der Wahlvorstand besteht aus den Mitgliedern des Wahlvorstandes der gleichzeitig durchgeführten kommunalen Wahlen. Die Briefwahlvorstände werden zusätzlich zu den Briefwahlvorständen zur Ratswahl in ausreichender Anzahl bestimmt. Diese/r Briefwahlvorstand/stände ist/sind zusätzlich für die Auszählung der in den Urnenbezirken eingesammelten Stimmzettel zuständig. Die Vorstände fertigen entsprechende Niederschriften.

§ 7 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Kandidatur

(1) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder

4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Kaarst ihre Hauptwohnung haben.

(3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet,

oder

2. die Asylbewerber sind.

Nicht wahlberechtigt ist ferner, für den am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland eine Betreuung für alle Angelegenheiten eingerichtet ist oder wer durch Richterspruch die Wahlrechtsvoraussetzungen verloren hat.

(5) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kaarst, die

1. am Wahltag 18 Jahre alt sind,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Kaarst ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist ferner, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/innen) sowie jeweils von Bürgern und Bürgerinnen eingereicht werden. Jeder Vorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(2) Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Stadt Kaarst benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Ein/e Bewerber/in darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

(3) In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen kann ein/e Stellvertreter/in benannt werden, welche/r den/die Bewerber/in im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann. Dies gilt auch für die Listenwahlvorschläge. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung und des Nachrückens im Falle des Ausscheidens einer/eines gewählten Bewerbers/Bewerberin in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG.

(4) Jeder Listenwahlvorschlag muss vom Versammlungsleiter der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

(5) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des/der Wahlbewerbers/in enthalten. Gleiches gilt für den/die Ersatzbewerber/in bzw. den/die Stellvertreter/in.

(6) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin und des Ersatzbewerbers/der Ersatzbewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagbezeichnung.

(7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(8) Die Wahlvorschläge sind in schriftlicher Form bei der Stadtverwaltung einzureichen. Dort werden auch die zum Wahlvorschlagsverfahren notwendigen

Vordrucke kostenfrei bereitgestellt. Unterstützungsunterschriften zu den Wahlvorschlägen sind nicht erforderlich.

§ 9 Stimmzettel

(1) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(2) Die Einzelbewerber/innen werden mit Familiennamen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift der Hauptwohnung in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein/e Stellvertreter/in benannt und zugelassen worden ist, wird diese/r in gleicher Form in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen und soweit bestimmt, deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen aufgeführt.

(3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter/ bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel.

(4) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.

§ 10 Wählen und Wählerverzeichnis

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Mit dem Wahlschein kann in jedem kommunalen Wahlbezirk innerhalb des Stadtgebietes gewählt werden. Eine Briefwahl ist zulässig.

(2) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. Das Wählerverzeichnis der Integrationsratswahl wird nicht mit dem Wählerverzeichnis der kommunalen Wahlen verbunden.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(1) Nach dem Ende der Wahlzeit werden die Urnen der Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt. In den Urnenbezirken sind Niederschriften zur Übergabe an den/die zuständigen Auszählungswahlvorstand/vorstände mit den Angaben zu der Anzahl der Wahlberechtigten, der eingenommenen Wahlscheine und die Anzahl der nach dem Wählerverzeichnis ausgehändigten Stimmzettel zu fertigen und den Urnen mit den Stimmzetteln beizufügen.

Das Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine verbleiben im Urnenstimmbezirk.

(2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand dieser Niederschriften die Anzahl der ausgehändigten Stimmzettel mit der Anzahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel verglichen. Unstimmigkeiten sind in der Niederschrift zu dokumentieren. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt. Hierüber ist eine weitere Niederschrift zu fertigen.

(3) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin stellt unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Lague/Schepers fest.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Listenwahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Gleiches gilt für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

§ 12 Geltung von Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in den jeweils gültigen Fassungen sinngemäß.

§ 13 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Wahlordnung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 04.05.2015

Der Bürgermeister
Franz-Josef Moormann